

**I. Änderung der Satzung  
der Stadt Wittenburg  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-  
und Unterhaltungsgeräten vom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Wittenburg vom 30.01.2008 folgende I. Änderungssatzung erlassen:

**I.  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten vom 05.07.2007, wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 5

Bemessungsgrundlage

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten bemisst sich

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis,
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielgeräten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne- bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages (sog. Elektronische Kasse) und abzüglich der Umsatzsteuer anzurechnen.

**2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 7

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

Abs. 1: Der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonates (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Stadt Wittenburg zu entrichten hat.

## **II. In-Kraft-Treten**

Die I. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Wittenburg, den 07.04.2008

Hebinck  
Bürgermeister

-Siegel-

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittenburg wurde vom Landkreis Ludwigslust, 19288 Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht (FD 30), mit Schreiben vom 31.03.2008 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.539) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg (Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg) geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden